

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRITA Wasser-Filter-Systeme AG

## Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen den BRITA VIVREAU Geschäftskunden (nachfolgend: Kunde) und der BRITA Wasser-Filter-Systeme AG (nachfolgend: BRITA), z. B. Kaufverträge, Mietverträge sowie Serviceverträge im Zusammenhang mit Wasserspendern oder deren Zubehör. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch BRITA schriftlich bestätigt sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde im Zusammenhang der Bestellung auf solche hinweist.

## Zustandekommen von Verträgen

Die Angebote von BRITA sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist. Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich, wobei im letzteren Fall die Rechnung die Auftragsbestätigung ersetzt.

Soweit nichts anderes angegeben ist, bleibt BRITA an die in den als verbindlich gekennzeichneten Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Datum des Angebotes gebunden.

## Preise und Zahlungsbedingungen

Die allgemeinen Vertragskonditionen sowie die aktuellen Preise, Rabatte etc. sind in einem separaten Dokument (z. B. Angebot oder Mietvertrag) definiert.

In den ausgewiesenen Preisen ist die MWST nicht inbegriffen und wird separat ausgewiesen.

Die Preise gelten für Lieferung ex-works (Incoterms 2020) soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

Die Preise basieren auf den Kosten zur Zeit des Vertragsschlusses. Die Installation der Vertragsgegenstände muss innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss stattfinden. Falls dies nicht der Fall ist, kann BRITA die Preise ohne Zustimmung des Kunden anpassen. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag innert 8 Tagen nach Zugang der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Sollten BRITA hierdurch direkte Kosten entstehen, ist der Kunde verpflichtet, BRITA diese zu ersetzen.

BRITA behält sich vor, sofern nach Vertragsschluss eine Veränderung der Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien eintritt, den Preis anzupassen. Massgeblich dafür ist, dass der Schweizer Landesindex der Konsumentenpreise mit einer Veränderungsrate von + 8 % oder mehr zum Tag des Vertragsabschlusses gestiegen ist. Die Anpassung muss mit einer Frist von zwei Kalendermonaten angezeigt werden.

Falls neue öffentliche Abgaben eingeführt bzw. bestehende öffentliche Abgaben erhöht werden, ist der Kunde verpflichtet, diese weiteren Abgaben zusätzlich zu den vereinbarten Preisen und Entschädigungen, ohne erneute Preisverhandlung, zu bezahlen. Dabei ist die BRITA Wasser-Filter-Systeme AG verpflichtet, die neu eingeführten bzw. erhöhten öffentlichen Abgaben dem Kunden gegenüber im Detail auszuweisen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Zahlungen 30 Tage nach Zugang der Rechnungsstellung und ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. BRITA ist berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 5 % geltend zu machen. Bei Verzug kann BRITA nach unbenutztem Ablauf der schriftlich angesetzten Frist von 30 Tagen die Serviceleistung einstellen und den Vertrag schriftlich fristlos kündigen. Bei Mietverträgen wird das Gerät abgebaut und vom BRITA Techniker abgeholt.

Die Berechtigung zum Abzug von Skonto bedarf der vorgängigen und schriftlichen Vereinbarung.

## Eigentumsvorbehalt

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von BRITA. BRITA ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohn- oder Geschäftssitz des Kunden zu erwirken oder Dritte auf andere Weise über diesen Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen. Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von BRITA hinweisen und BRITA unverzüglich benachrichtigen, damit BRITA ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BRITA die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRITA Wasser-Filter-Systeme AG

## Lieferbedingungen

BRITA ist ausschliesslich an schriftlich vereinbarte Liefertermine gebunden. Auftragsänderungen haben – sofern nichts anders Lautendes vereinbart – die Aufhebung der zuvor festgelegten Termine und Fristen zur Folge. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit von BRITA setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die der BRITA die Lieferung wesentlich erschweren oder verunmöglichen – wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebsstörungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von BRITA eintreten – hat BRITA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechnen BRITA, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben oder nach eigenem Ermessen zu verschieben.

## Lieferung, Gefahrenübergang und Sachgewährleistung

BRITA installiert den Vertragsgegenstand am vereinbarten Ort.

Rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin schafft der Kunde die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die BRITA in die Lage versetzen, die Installation durchzuführen. Die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen sind in den dem Kunden zur Verfügung gestellten Installationsanforderungen näher bezeichnet. Sollte der Kunde seine Verpflichtungen, insbesondere die Umsetzung der erforderlichen Installationsanforderungen, nicht oder nicht vollständig erfüllen und die Installation daher für BRITA nicht durchführbar sein, so ist BRITA berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten für Anfahrt und Arbeitszeit an den Kunden zu verrechnen.

Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Lieferung oder vereinbarte Installation durchgeführt wurde (Datum der Unterzeichnung des Lieferscheins oder Installationsrapports).

BRITA und der Kunde vereinbaren bei Vertragsschluss oder unmittelbar danach das Installationsdatum. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist BRITA berechtigt, zwischen 8 und 17 Uhr zu liefern und/oder zu installieren. Verzögert sich die Installation infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, oder auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr mit dem ursprünglichen Liefertermin auf den Kunden über.

Beanstandungen wegen Mängeln oder wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind BRITA unverzüglich, spätestens 5 Tage ab Lieferdatum, schriftlich mitzuteilen.

Auf den Produkten von BRITA besteht bei Kauf eine zweijährige (24 Monate) Gewährleistung ab Lieferdatum. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn der Fehler oder Schaden an den Produkten von BRITA durch nicht vorschriftsmässige Behandlung, Wartung oder Pflege durch den Kunden entstanden ist. Die dafür vorgesehenen Anleitungen und Empfehlungen kann der Kunde den einzelnen Produkten beiliegenden Hinweisen entnehmen.

Der Kunde wurde von BRITA über die einzuhaltenden Hygienevorschriften und über die Gefahren und Risiken bei Nichteinhaltung informiert.

Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird BRITA unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistetungspflichtig, ist sie verpflichtet, für das mangelhafte Produkt oder Leistung nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten. Jeder weitere Anspruch des Kunden, insbesondere Schadenersatz und Vertragsrücktritt, ist ausgeschlossen.

## Haftung

Die Haftung von BRITA wird generell auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen beschränkt. Im Übrigen wird die Haftung von BRITA im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

Soweit die Haftung von BRITA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## Urheberrechtliche Hinweise

Die vorliegenden AGB sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist die Nutzung dieser AGB in unveränderter, wie auch in abgeänderter Form für eigene gewerbsmässige Zwecke untersagt.

Die Benutzung oder die Verwendung der Marke oder des Logos von BRITA in jeglicher Form durch den Kunden bedarf der vorgängigen und ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch BRITA.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRITA Wasser-Filter-Systeme AG

Sämtliche von BRITA mittels Marke oder Logo gekennzeichneten Produkte dürfen weder überklebt noch entfernt werden. Das Überkleben oder Entfernen der Marke oder des Logos von BRITA ist in jedem Fall untersagt.

## Datenschutz

Wenn der Kunde bei einer Bestellung seine E-Mail-Adresse angibt, verwendet BRITA diese, um dem Kunden Informationen, Angebote und Hinweise auf vorteilhafte Aktionen für BRITA-Produkte und -Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Wenn der Kunde solche Werbe-E-Mails nicht erhalten möchten, hat er das Recht, der Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke des Direktmarketings jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Kosten zu widersprechen. Die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt davon unberührt.

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken des Direktmarketings zum Zeitpunkt der Bestellung oder zu jedem späteren Zeitpunkt per E-Mail an Admin-Dispenser@brita.net widersprechen (Betreff: "Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner Daten zu Zwecken des Direktmarketings").

## Schlussbestimmungen

Die Rechtsbeziehung des Kunden mit BRITA unterliegt Schweizerischem Recht insbesondere den kaufrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Abkommen).

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz von BRITA in Neudorf (LU).

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.

BRITA Wasser-Filter-Systeme AG, Gassmatt 6, 6025 Neudorf/LU

Gültig ab Februar 2023